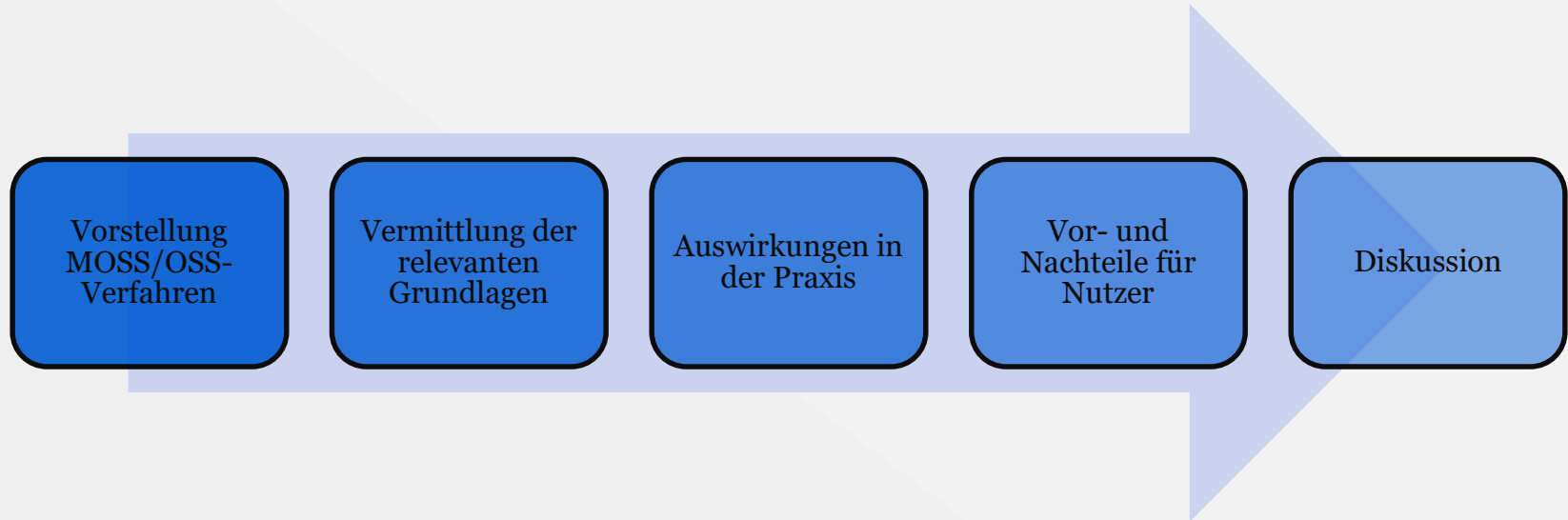


Umsatzsteuer in Europa: One-Stop-Shop (OSS) Verfahren für Busunternehmen und Reiseveranstalter

10. Dezember 2021

Gliederung



Anwendungsbereich

- Seit dem 1. Juli 2021 wurde die sog. kleine einzige Anlaufstelle (MOSS) auf alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen (OSS) ausgeweitet.
- Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer
- Es ermöglicht registrierten Unternehmen Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.
- Hierunter fallen auch die grenzüberschreitenden Personenbeförderungsleistungen sowie die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln.
- Das OSS Verfahren gilt in allen EU-Ländern ohne Ausnahme.

ONE-Stop-Shop (OSS)-Verfahren

Voraussetzungen

- ⦿ Unternehmer ist im Gemeinschaftsgebiet ansässig und
- ⦿ erbringt Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU
- ⦿ an Nichtunternehmer (B2C)



Das Verfahren

- Die Anwendung des OSS-Verfahrens ist freiwillig.
- Sie kann nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
 - Es ist nicht möglich, das OSS-Verfahren auf bestimmte Mitgliedsstaaten zu beschränken.
- Das OSS-Verfahren kann auch neben dem allgemeinen Besteuerungsverfahren angewandt werden, wenn der Unternehmer Beförderungsleistungen sowohl an Nichtunternehmer (B2C) als auch an Unternehmer (B2B) erbringt.
- Kein Vorsteuerabzug im OSS-Verfahren.
- Widerruf vom OSS-Verfahren nur bis 15 Tage vor Beginn eines Kalendervierteljahrs
- Wenn ein Unternehmer ausschließlich das OSS Verfahren anwendet, soll dies den ausländischen Finanzämtern mitgeteilt werden. Die nationalen Steuernummern müssen eventuell gelöscht werden.

Das Verfahren - in der Praxis

Die Verfahrensvoraussetzungen sind:

- ⊙ Elektronische Anzeige der Teilnahme am OSS-Verfahren vor Beginn eines Kalendervierteljahrs beim Bundeszentralamt für Steuern
- ⊙ Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr
- ⊙ Vierteljährliche Abgabe einer elektronischen MWST-Erklärung im Heimatland des Unternehmers – in DE über BOP
- ⊙ Abgabefrist und Zahlungsfrist: letzter Tag des Folgemonats
- ⊙ Berechnung und Zahlung der Steuer durch den Unternehmer
 - > Angabe der UID-Nummer des Unternehmers
 - > Aufteilung des Entgelts nach UST-Satz und MWST auf die jeweiligen EU- Länder
 - > Einheitliche Zahlung der gesamten Steuerschuld an das Bundeszentralamt für Steuern
- ⊙ Nullmeldung ist abzugeben, wenn keine Umsätze in einem Besteuerungszeitraum getätigt wurden
- ⊙ Aufzeichnungspflichten sind zu erfüllen
- ⊙ Ausschluss aus dem OSS-Verfahren bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Besonderheiten



Allgemein

- ◉ Umsetzung des OSS-Verfahrens ist in allen EU-Ländern
- ◉ Die unterschiedlichen MWST-Regelungen in den einzelnen Ländern gelten weiterhin
- ◉ Keine automatische Löschung der nationalen Steuernummer
- ◉ Löschungsantrag muss gestellt werden, da sonst Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen
- ◉ Keine Löschung der Steuernummern wenn neben B2C auch B2B-Umsätze vorliegen
- ◉ Versteuerung der B2B-Umsätze nur in den allgemeinen Verfahren

- ◉ Umkehr der Steuerschuldnerschaft für B2B-Umsätze
- ◉ Steuererklärungspflicht liegt beim Leistungsempfänger
- ◉ Keine Löschung der Steuernummer wenn Unternehmer selbst Steuerschuldner ist

ONE-Stop-Shop (OSS)-Verfahren

Belgien



- ⦿ Ab 1.1.2022 grundlegende Änderung des Besteuerungsverfahrens für ausländischer Unternehmen.
- ⦿ Die Sonderregelung für ausländische Busunternehmen entfällt.
- ⦿ Ab 1.1.2022 Pflicht zur Abgabe vierteljährlicher Steuererklärungen
- ⦿ Abgabe- und Zahlungsfrist ist jeweils der 20. des Folgemonats des Besteuerungszeitraums.
- ⦿ Bei B2B-Umsätzen mit Unternehmen, mit belgische MwSt.-ID-Nummer Pflicht zur Einreichung einer jährliche Kundenliste.
- ⦿ Mitteilung an das belgische Finanzamt ob OSS-Verfahren gewählt wird, sonst droht Löschung der Steuernummer zum 1.1.2022.

ONE-Stop-Shop (OSS)-Verfahren Niederlande

- ⦿ Pflicht zur Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuerklärungen für juristische Personen seit dem Jahr 2020.
- ⦿ **Vorerst keine Schließung des elektronischen Portals zur Einreichung von Steuererklärungen.**
- ⦿ Schließung des Portals nur für niederländische Unternehmer.

ONE-Stop-Shop (OSS)-Verfahren

Slowenien

- ◉ Kein Vereinfachtes Verfahren neben dem OSS-Verfahren möglich
- ◉ Das Unternehmen wird für B2B-Umsätze in das reguläre Verfahren überführt
- ◉ Reguläres Verfahren – es verbleibt bei der bisherigen Regelung - monatliche Steuererklärungen
- ◉ Nachweis bei Straßenkontrollen
 - Nachweis der Teilnahme an der OSS-Regelung z.B. durch
 - OSS-Registrierungsformular samt slowenischer Übersetzung und
 - weitere Nachweise, dass im konkreten Fall die Beförderungsleistung nur für Endverbraucher (B2C) erbracht wird.

ONE-Stop-Shop (OSS)-Verfahren

Kroatien

- ⊙ Keine Reisevoranmeldung vor Reiseantritt mehr möglich im OSS-Verfahren

- ⊙ Problem Nachweispflicht bei Straßenkontrollen
 - Vorschlag: OSS-Registrierungsformular mit kroatischer Übersetzung
 - zusätzlich der Nachweis, dass die Beförderungsleistung ausschließlich an Privatpersonen erbracht wird.

ONE-Stop-Shop (OSS)-Verfahren im Vergleich

Vorteile

- Die **Steuern** für alle betroffenen Länder werden **einheitlich** in einer Steueranmeldung, aufgeteilt auf die verschiedenen Länder, erklärt.
- Eine **Gesamtsteuerschuld** wird aus den Umsätzen in einer Summe an das Bundeszentralamt für Steuern gezahlt.
- Eine **Registrierungspflicht** bei den ausländischen Finanzämtern **entfällt**.

- Die Steuererklärungen sind stets **vierteljährlich** einzureichen.
- **Vorsteuerabzug entfällt**. Die Vorsteuer kann nur im Vorsteuervergütungsverfahren geltend gemacht werden, i. d. Regel ein Jahr später.
- Für Unternehmen, die sowohl B2B-Umsätze als auch B2C-Umsätze bewirken, ist das OSS-Verfahren nur **bedingt** zu empfehlen.
- Die den verschiedenen Verfahren zugrunde liegenden **Berechnungen müssen gesondert aufgezeichnet werden** → Mehraufwand in der Buchhaltung.
- Bei **Nichteinhaltung** der Verpflichtungen im OSS-Verfahren wie z.B. Nichterfüllung der Aufzeichnungspflichten, verspäteter Abgabe oder verspäteter Zahlung droht der **Ausschluss** vom OSS-Verfahren.

Nachteile

Fazit

Das OSS-Verfahren ist uneingeschränkt nur für Busunternehmen empfehlenswert, die ausschließlich Beförderungsleistungen an Nichtunternehmer (B2C) erbringen und geringe Vorsteuerbeträge haben.

Unternehmen die auch Umsätze an andere Unternehmen (B2B) bewirken, ist das OSS-Verfahren nicht zu empfehlen, da die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen in den einzelnen Ländern neben dem OSS-Verfahren bestehen bleibt.

Rita Sonntag, Rechtsanwältin

Dr. Koerner International Stb GmbH

Albert-Schweitzer-Str. 74b
81735 München

Tel.: +49 89/678451522

rita@dr-koerner-stb.de

www.dr-koerner-stb.de

Besuchen Sie unsere Webseite!

